

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Passau GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), gültig ab 1. Februar 2017

Anlage der Stadtwerke Passau GmbH (im folgenden SWP genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdrucknetz (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke schriftlich zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses auf der Grundlage des veröffentlichten Preisblattes der SWP.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
- 1.5 Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Kosten für die Außerbetriebnahme und Stilllegung eines Netzanschlusses nach tatsächlich entstandenem Aufwand. Erforderliche Grabarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen.
- 1.6 Die SWP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. (siehe Punkt 1.5)

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und kann nach Auftragserteilung vorab in Rechnung gestellt werden.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der SWP einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 1.3, 1.4, 1.5 und/oder Ziff. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWP angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWP auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von einem zugelassenen Installateur der die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWP zur Verfügung gestellten Vordrucke (Installationsanmeldung) schriftlich zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWP die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der SWP veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWP an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen und deren Erläuterungen der SWP zu den Ergänzenden Bedingungen in der TRGI 86 Ausgabe 1996, G 600 und sämtliche Nachträge zur TRGI festgelegt.

6 Ablesung der Messeinrichtungen (§ 21 NDAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber kann die Messeinrichtungen selbst oder durch Beauftragte ablesen oder verlangen, dass diese durch den Kunden abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 6.2 Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Der Kunde wird im Falle einer Selbstablesung den Stadtwerken den Zählerstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang der ihm vom Netzbetreiber übersandten Ablesekarte mitteilen.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der SWP veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

8 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

9 Haftung (§ 18 NDAV)

Die SWP haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die SWP für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

10 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

11 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWP notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SWP die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWP Netz und dem jeweiligen Gaslieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Gaslieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die SWP weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

12 Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, findet keine Anwendung.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

13 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Straße 29, 94036 Passau / 0851 560-495 / gaswasserwaermebaeder@stadtwerke-passau.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG

bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0,
Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage:
www.schlichtungsstelle-energie.de

14 Inkrafttreten

- 14.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2008.
- 14.2 Die SWP ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.